

interno, si revera commodatarius vel quivis alius sciret, non recepturum se a domino rei pretiosae valorem suarum rerum viliorum, quas ob rem alienam conservandam perire permetteret, non debere in conscientia aliquid restituere domino, licet res viliores proprias conservaverit et pretiosam alienam perire permiserit, quando rerum viliorum jactura notabile detrimentum ipsi attulisset.“ Der gelehrte Auctor stützt sich nämlich darauf, daß Niemand aus sich im Gewissen verpflichtet ist, mit eigenem, verhältnißmäßig empfindlichem Verluste den Schaden eines Andern zu verhindern: nun kann aber der Verlust z. B. von 100 Mark für den Entlehner einer fremden Sache ein sehr empfindlicher Verlust sein, auch im Vergleich zu dem Schaden von 1000 Mark, den etwa der reichere Eigenthümer jener geliehenen Sache zu erdulden hätte. Within kann je nach Umständen Jemand befugt sein, eher für seine eigenen geringerwerthigen Sachen Sorge zu tragen, als für die fremden werthvolleren. Es dürfte in der That schwer sein, diese Meinung des gelehrten Cardinals und ihre Gründe so zu entkräften, daß man ihr nicht eine volle Probabilität belassen müßte, so lange der vorliegende Fall im bloßen Gewissensforum ausgetragen werden kann. Darnach dürfte also, abgesehen von richterlicher Verurtheilung oder speciell ausbedungener Haftbarkeit, unser Fall beurtheilt werden. Von einer Aussicht, daß Julius etwa von Cajus eine Vergütung würde erhalten haben, wenn er des Letzteren Sachen mit Aufopferung seiner eigenen würde gerettet haben, können wir füglich absehen, weil diese Aussicht nicht wahrscheinlich zu sein scheint. Abgesehen also davon, wäre Julius nur dann zum Ersatz an Cajus zu verpflichten, wenn er mit hinlänglicher Ueberlegung die Sachen des Cajus hätte zu Grunde gehen lassen, 1. obgleich er sie nebst den seinigen hätte retten können, oder 2. um seine eigenen werthloseren Sachen zu retten, obgleich deren Verlust für ihn verhältnißmäßig nicht erheblich würde gewesen sein, zumal wenn diese etwa der Versicherung unterstanden hätten, die des Cajus aber nicht.

Professor P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Eine erzwungene Ehe.) Sempronius, der einzige und wegen seiner Geschicklichkeit renommirte Arzt eines Marktsfleckens, bewarb sich wiederholt um die Hand der jungen Witwe Clara, wurde aber von dieser jedesmal abgewiesen. Da erkrankte das einzige Kind derselben gefährlich an der Diphtheritis, und der Arzt erklärte, das Kind nur unter der Bedingung behandeln zu wollen, daß Clara einwillige, ihn binnen acht Tagen zu ehlichen. Um ihr geliebtes Kind zu retten, willigte Clara ein. Als aber nach geschlossener und vollzogener Ehe das

Kind dennoch starb, verließ sie das Haus des Sempronius und klagte auf Ungiltigkeit dieser Ehe wegen des Hindernisses *vis et metus*.

Kann das Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen?

Um zu ermitteln, ob das angegebene trennende Ehehinderniß in dem vorliegenden Falle wirklich eingetreten sei oder nicht, wird es nothwendig sein, die Bestimmungen des canonischen Rechtes und die übereinstimmende Meinung der Rechtsgelehrten über das Hinderniß der Furcht und Gewalt einzuvernehmen und auf unseren Fall anzupassen.

Die Ehe hat anerkanntermaßen die Natur eines Vertrages, der nur durch die freie Zustimmung der contrahirenden Parteien zu Stande kommen kann. „*Matrimonium solo consensu contrahitur*“ sagt Papst Alexander III. (cap. 14. de sponsal. et Matrim.), und Papst Innocentius III.: „*Defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale*“ (cap. 26. *ibid.*). Alle Rechtsgelehrten stimmen auch darin überein, daß zu einem Ehevertrage eine größere Freiheit der Willensbestimmung erfordert werde, als zu irgend einem anderen Contracte, weil es sich bei jenem nicht, wie bei anderen Verträgen, blos um Geld und Gut oder einzelne Rechte, sondern um die Persönlichkeit, um das irdische Lebensglück, ja möglicher Weise indirect um das ewige Seelenheil der Contractanten handelt, und der Ehevertrag, wenn einmal giltig geschlossen, nur durch den Tod eines der beiden Theile gelöst werden kann. Was also die Freiheit des Eheconsenses entweder ganz aufhebt, oder in einem solchen Grade schmälert, daß die zur Eingehung einer Ehe durch die Natur dieses Contractes und durch positive Gesetze erforderte freie Einwilligung von Seite auch nur eines der Contractanten nicht mehr vorhanden ist, — alles dieses verhindert natürlich das Zustandekommen einer giltigen Ehe und begründet ein vernichtendes Ehehinderniß des natürlichen, göttlichen Rechtes, welches durch keine Dispens beseitigt werden kann, und nicht nur für Christen, sondern auch für Juden und Heiden besteht.

Ganz aufgehoben wird die Freiheit des Eheconsenses durch physischen Zwang (*Vis absoluta*). Wenn man von zwei Personen, die sich ehelichen sollen, eine solange würgt oder ihr das blaue Schwert auf die Brust setzt, bis sie ein Zeichen der Zustimmung von sich gegeben hat, da kann wohl von einer Ehe nicht die Rede sein, selbst wenn die erzwungene Einwilligung durch einen ebenso erzwungenen Eid erhärtet worden wäre.

Geschmälert, verkümmert wird die Freiheit des Willens durch die *Vis conditionata, compulsiva*, worunter man eine solche Gewalt versteht, der man nicht widerstehen kann, ohne ein Uebel

befürchten zu müssen. Gewalt und Furcht bedingen sich einander als correlate Begriffe, und was von der einen gilt, gilt auch von der anderen. Auch die Furcht (*metus*), die nichts anderes ist, als eine Unruhe und Erschütterung des Gemüthes bei Vorstellung eines drohenden Uebels, kann die freie Willensbestimmung bei Eingehung einer Ehe in dem Grade beeinträchtigen, daß sie die dabei so nothwendige Freiheit des Consenses beinahe ganz aufhebt; und da Nichts dem innersten Wesen einer Einwilligung so diametral entgegengesetzt ist, als Furcht und Gewalt, so ist auch die Einwilligung in eine Ehe ungiltig, zu welcher Jemand einzig nur aus compulsivem Zwange, oder aus Furcht sich bestimmen läßt.

Nach der Natur der Sache selbst und nach positiven Gesetzesbestimmungen ist aber zur Constituirung des trennenden Ehehindernisses *vis et metus* nicht jede, auch unbegründete, Furcht (*metus levis*) hinreichend, sondern es kommen hierbei mehrere Punkte zu berücksichtigen, welche unsere in Ehesachen maßgebende Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich (§ 18) in folgenden Worten zusammenfaßt: „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ Damit also das den Ehevertrag annullirende Hinderniß der Furcht und Gewalt entstehe, wird erfordert:

I. Daß die Furcht, unter deren Einflusse der Eheconsens gegeben wurde, ein *metus gravis* sei; ein „*metus, qui posset in virum constantem cadere*“ (cap. 15. de sponsal. et matrim.) Dies ist aber nur der Fall, wenn

a) das zugefügte oder angedrohte Uebel, welches man fürchtet, ein großes ist. Als solche große, für Jedermann furchtbare Uebel gibt das gemeine Recht Folgendes an: *mors*; *mutilatio*; *cruciatu corporis et verbera* (körperliche Mißhandlungen); *vincula* (Kerker); *servitus* (Knechtschaft); *stuprum*; *amissio Patrimonii vel confiscatio bonorum*, wozu (nach Knopp) auch der Verlust des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes und die Verbannung (*exilium*), besonders wenn diese mit dem Verluste des Vermögens verbunden ist, gehört; ferner *ira regis aut alicujus potentis*; *excommunicatio et infamia* (Verlust der bürgerlichen Ehre).

Dies sind die *minae capitales*, und die durch sie erzeugte Furcht heißt *metus absolute gravis*, weil die Scheu vor diesen Uebeln schon ihrer Natur nach auf jeden, auch den starkmüthigsten Menschen (*virum constantem*) einen erschütternden Eindruck zu machen im Stande ist; zum Unterschiede von *metus relative gravis*, der Furcht vor einem Uebel, welches seiner Natur nach einen solchen Eindruck nicht auf jeden Menschen, sondern nur auf

gewisse Personen auszuüben pflegt, welche ihrer Individualität nach besonders reizbar und furchtsam sind.

Zur Entstehung des Ehehindernisses der Furcht und Gewalt genügt auch ein *metus relative gravis*, weil diese Furcht bei gewissen Personen die zur Eingehung einer gültigen Ehe nothwendige Willensfreiheit in dem gleichen Grade beeinträchtigen kann, wie der *metus absolute gravis* bei unerschrockenen Menschen, was auch die *Rota romana* in ihrer *Decisio* vom 24. Mai 1655 bestätigt hat mit den Worten: „*Ad metum arguendum in matrimonio bene erit inspicere qualitates personae illum inferentis, et patientis metum.*“ Ebenso sagt *cap. 6. de homicidio*: „*Quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti, sed et aetas, sexus atque conditio delinquentis sunt attendenda.*“

Die gesetzliche *Praesumptio* für die Existenz einer großen, die Gültigkeit der Ehe hindernden Furcht, ist nach der übereinstimmenden Meinung der Rechtsgelehrten nicht bloß in dem Falle vorhanden, wenn die obgenannten Uebel (*minae capitales*) jener Person, die zur Eheschließung gezwungen werden soll, zugefügt oder angedroht werden, sondern auch dann, wenn die Drohung ihre nächsten Anverwandten gefährdet. Ob diese *Praesumptio* auf die Verwandten bis zum vierten canonischen Grade auszudehnen sei, wie manche Canonisten meinen, mag in einzelnen Fällen der Richter entscheiden; gewiß aber besteht sie rücksichtlich der Verwandten in auf- und absteigender Linie (*Ascendentes* und *Descendentes*), da erfahrungsgemäß die Eltern- und Kinderliebe die größte, und nicht selten größer ist als die Liebe zu sich selbst.

Damit die Furcht wirklich groß sei, wird noch erfordert, daß das Eintreffen des gefürchteten Uebels unvermeidlich sei, d. h. die Verwirklichung der Drohung, oder die Fortsetzung oder Steigerung des bereits zugefügten Uebels muß nach der Gewalt und dem Charakter des Drohenden wahrscheinlich sein, und dem Bedrohten kein anderes Mittel, das Uebel von sich abzuwenden, zu Gebote stehen, als die unfreiwillige Zustimmung zu einer Ehe. Jedoch auch in diesem Punkte muß auf die Individualität der bedrohten Person, auf ihr Alter, Geschlecht u. Rückficht genommen werden, weil einer geistesbeschränkten und sehr furchtsamen Person ein Uebel leicht als unvermeidlich erscheinen kann, welches ein verständiger, unerschrockener Mann entweder gar nicht, oder nur wenig fürchtet.

II. Muß, damit die Furcht rechtlich als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden kann, sie ein *Metus injustus* (*injuste incussus*) sein; d. h. die dieselbe verursachende Handlung — das angewandte Zwangsmittel, die Drohung — muß unerlaubt und widerrechtlich sein; denn *juris executio non habet injuriam*. Würde ein Mann eine von ihm genothzüchtigte Person heirathen, weil deren

Vater ihm gedroht hat, widrigenfalls das verübte Verbrechen dem ordentlichen Richter anzuzeigen, wäre die Ehe gültig, weil der Vater zu dieser Anzeige berechtigt war. Hätte hingegen derselbe Vater diesem Manne ernstlich gedroht, ihn, falls er seine Tochter nicht ehlichte, zu tödten, wäre die also erzwungene Ehe ungültig, weil es keinem Privatmanne erlaubt ist Jemanden zu tödten, und das Gesetz selbst das Verbrechen der Nothzucht nur mit schwerem Kerker straft.

III Ist zum Dasein des Ehehindernisses der Furcht erforderlich, daß diese von Außen, durch die freithätige Handlung einer andern Person verursacht (*metus extrinsecus, ab extrinseco incussus*), und nicht die Wirkung einer unabwendbaren physischen Ursache, z. B. eines Todesfalles, einer Naturerscheinung oder dgl. sei, weil sonst der Furcht keine unmoralische oder widerrechtliche Handlung zu Grunde läge, und der bedrohten Person keinerlei Unrecht zugefügt worden wäre. Wenn zum Beispiel Jemand in der Meinung, nur in der Ehe seine Gesundheit wieder erlangen zu können, also aus Furcht seiner Krankheit zu unterliegen, eine Ehe eingeht, ist diese ganz gewiß gültig, weil es zur Constituirung des trennenden Ehehindernisses der Furcht eine *conditio sine qua non* ist, *ut metus inferatur a causa libera*. Uebrigens ist es gleichgültig, ob die Furcht von einem der Contrahenten, oder ohne dessen Wissen und Willen von einer dritten Person dem andern Contrahenten eingeflößt wird.

IV. Endlich muß die Furcht, wenn sie eine ehevernichtende Wirkung haben soll, eingejagt worden sein in der bestimmten Absicht, dadurch die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen. (*Metus incussus in ordine ad matrimonium.*) *Sic si pater inveniat stupratorem filiae suae, et minas injiciat ad ulciscendum tantum injuriam sibi irrogatam, et stuprator ad ejus iram sedandam, atque se liberandum, nuptias (ultro) offerat, atque celebret, valebit utique conjugium.* (Scavini Theol. mor.)

Aus obiger Darstellung der nothwendigen Requisiten der Furcht als eines trennenden Ehehindernisses ergibt sich ohne Schwierigkeit die Beantwortung der wegen ihrer praktischen Wichtigkeit von allen Kirchenrechtslehrern ventilirten Frage: in wie ferne die Furcht vor dem Mißfallen der Eltern oder unmittelbaren Vorgesetzten (*Metus reverentialis*) ein vernichtendes Ehehinderniß begründen könne. An und für sich gewiß nicht, weil diese Furcht, als auf der den Eltern und Vorgesetzten schuldigen Pietät beruhend, nur das Ergebnis eines Pflichtgefühles ist, und weder von Außen eingeflößt wird, noch irgend ein Unrecht in sich schließt. Anders aber verhält es sich, wenn Eltern oder Vorgesetzte durch Mißhandlungen oder Drohungen directe die Einwilligung ihrer Kinder oder Untergebenen zu einer Ehe zu erzwingen suchen; da kann von einer Ehrfurcht oder Pietät nicht mehr die Rede sein, sondern es liegen da Furcht und Zwang

im gemeinen Wortsinn vor, und sind solche Fälle nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen. Nur daß (bemerkt Knopp, Ehe-recht Bd. I., pag. 88), hierbei dem ganz besonderen Umstande Rechnung zu tragen ist, daß das furchtleidende Kind oder der Untergebene gerade durch seine Lage unausgesetzt, und meist schutzlos den körperlichen oder geistigen Peinigungen von Seite des Drängers preisgegeben ist, — ein Umstand, der bei Abwägung, ob das angedrohte oder wirklich zugefügte Uebel als großes — rechtlich in Betracht kommen könne, ein sehr schweres Gewicht in die richterliche Waagschale werfen wird.

Mit den Bestimmungen des canonischen Rechts über vis et metus stimmt in der Hauptsache das allg. bürgerl. Gesetzbuch überein, welches dieses Ehehinderniß im § 55 mit folgenden Worten aufstellt: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“

Aus einem Vergleiche dieses Paragraphes mit dem § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich ergibt sich, daß das staatlich-österreichische Ehehinderniß der Furcht und Gewalt mit dem canonischen durchaus übereinstimme mit der einzigen Ausnahme, daß es nach österreichischem Rechte gleichgiltig ist, ob die Furcht auf rechtliche oder widerrechtliche Weise eingelöst worden ist; wonach also das genannte österreichische Ehehinderniß noch ausgedehnter ist, als das canonische. In dem § 55 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ist sicher auch der Fall eingeschlossen, daß die große und wahrscheinliche Gefahr, durch deren Furcht Jemand zur Einwilligung in eine Ehe gezwungen wird, nicht ihm selbst, sondern einer ihm nahestehenden, theuren Person (Ascendenten oder Descendenten) droht; weil schon das römische Recht sagt: „Nihil interest, an in se quis veritus sit, an in liberis suis; cum pro affectu parentes magis in liberis terreantur;“ wozu die Glosse noch beisetzt: „Nota, quod pater plus diligit filium suum quam seipsum“, was im noch höheren Grade von einer Mutter gilt. Ob nun in einem bestimmten Falle alle Erfordernisse zu dem Ehehindernisse der Furcht und Gewalt vorhanden seien oder nicht, dieß zu untersuchen und zu entscheiden ist Sache des Richters, der wie P. Honorius III. (cap. 28 de spons. et matrim.) sagt, „cum diligentia“ hierbei vorzugehen hat.

In Fällen, wo physischer Zwang oder Capitalbedrohungen zur Erzwingung des Eheconsenses angewandt worden sind, und somit ein metus absolute gravis vorliegt, hat der Richter nicht mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die angewandten Zwangsmittel nicht

unſchwer ſich beweifen laſſen, und die *minae capitales* ſchon eine geſetzliche *Praesumptio* für das Vorhandenſein des Ehehinderniſſes *vis et metus* begründen. Größeren, ja oft ſehr großen Schwierigkeiten unterliegen die richterliche Unterſuchung und die Fällung eines richtigen Urtheiles beim *metus relative gravis*, wo die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit der bedrohten Perſon, deren Alter, Geſchlecht, Stand und Bildungsſtufe in Betracht kommen. „*Maxime si faemina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis*“. (*Decisio Rotae in Roman.* vom 24. Mai 1655.)

Während manche an eine grobe Behandlung gewöhnte Perſon ſelbſt durch eine *incussio colaphi* nur in geringe Furcht verſetzt wird, (*Rutſcher, Eherecht IV.*, pag. 194), genügen bei einer anderen zarter organiſirten und reizbaren Perſon ſchon *preces importunae* der Eltern oder Vorgeſetzten, um in ihr eine große, zur Annullirung ihres Eheconſenſes hinreichende Furcht zu erwecken. (*Sanchez bei Rutſcher I. c.* pag. 208.)

Ein ſehr intereſſantes Beiſpiel hiervon findet ſich in *Verings Archiv für Kirchenrecht* 1870, Heft 1, wonach die am 3. März 1854 geſchloſſene Ehe der Auguſte K. mit dem Meſſerſchmiede K. von dem biſchöflichen Gerichte zu B. durch das, auch in II. Inſtanz beſtätigte, Erkenntniß vom 2. November 1864 wegen des Hinderniſſes der Furcht und Gewalt für nichtig erklärt worden iſt, obſchon Auguſte den einzigen Schlag, den ſie von ihrem Vater erhalten zu haben behauptete, nicht beweifen konnte. Der Defenſor matrimonii berief ſich darauf, daß weder eine Mißhandlung, noch eine Capitaldrohung von Seite ihres Vaters, der ſie zur Ehe gezwungen haben ſollte, nachgewieſen wurde, auch Auguſte bei der Eheſchließung ihren Conſenſ deutlich gegeben habe, und ein Widerſpruch zwiſchen dem Geſagten und dem Gewollten nicht angenommen werden könne nach dem Axiome: *In foro externo censentur verba menti conformia*. (Auch Frey in ſeinem Commentare über das Kirchenrecht, Bd. III., pag. 383, meint irriger Weiſe, daß bei einer in forma Tridentina geſchloſſenen Ehe von Furcht und Zwang nicht die Rede ſein könne, da es jedem Brauttheile bei der Eheſchließung frei ſtehe die Einwilligung zu verweigern.) Der Promotor hingegen berief ſich auf cap. 14 de sponsal. et matrim., wo P. Alexander III. ſagt: „*Matrimonium solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus; ne per timorem dicat sibi placere, quod odit;*“ und der Gerichtshof hielt den Beweis, daß die Ehe der Auguſte K. nur durch Furcht und Zwang zu Stande gekommen ſei, für geführt, weil durch die Ausſagen des Vaters und der anderen Zeugen conſtatirt wurde, daß Auguſte wiederholt betheuert hatte, jenen Meſſerſchmied niemals heirathen zu

wollen, daß das Aufgebot ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfand, sie selbst den Ring und das Buch, welche der Bräutigam nach Landessitte der Braut zu geben hatte, nicht annahm, und sie nur durch das unablässige Drängen des Vaters ganz eingeschüchtert, und aus Furcht vor seinen drohenden Blicken weinend sich zur Kirche führen ließ mit den Worten: wenn ich auch mitgehe, bei ihm bleibe ich doch nicht; was sie später auch wirklich ausführte, indem sie den ihr aufgedrungenen Gatten verließ, ohne die Consummation der Ehe zugelassen zu haben. Deshalb wird dieses Ehehinderniß mit Recht das allerschwierigste genannt, weil der Richter einerseits in der Beurtheilung der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit und der übrigen Umstände der bedrohten Person so leicht sich irren, und andererseits aber auch von unzufriedenen Eheleuten getäuscht werden kann, da (Rutschker l. c. pag. 215) unter allen Ehehindernissen das der Furcht und Gewalt gerade dasjenige ist, von welchem am meisten zu besorgen steht, daß es zur Umgehung des Gesetzes der Unauflöslichkeit der Ehe könnte mißbraucht werden.

Wenn jedoch derselbe Autor (l. c. pag. 192) sagt, daß eine durch Furcht erzwungene Ehe bei uns „eine sehr seltene Erscheinung sei, und bleiben werde“, ist dies nach meiner, freilich unmaßgeblichen, Meinung nicht so zu verstehen, als wenn solche Ehen an und für sich so selten wären, da es doch oft genug geschieht, daß thörichte Eltern eines ihrer Kinder zu einer nach ihrer Ansicht vortheilhaften Ehe zu zwingen suchen, und dasselbe, auch ohne körperliche Mißhandlung, durch ihr unausgesetztes Drängen so lange geistig peinigen, bis das arme Kind durch ihre Bitten, Vorwürfe und Drohungen ganz betäubt, endlich „per timorem“ sagt: „sibi placere, quod odit.“ Selten sind nur die Ehenullitäts-Processe wegen Furcht und Zwang, weil man solche Aufsehen und Scandal erregende Processe scheuet, und, — wenn nicht etwa die Sehnucht nach einer anderen Ehe diese Scheu überwindet, — lieber in das Geschehene sich ergebend, in einer solchen, anfangs ungiltigen, später zwar convalidirten, jedoch meistens unglücklichen Ehe fortlebt.

Obige Rechtsregeln auf die Ehe der Clara mit Sempronius angewandt, stellen es unwiderleglich heraus, daß alle Bedingungen zum Dasein des vernichtenden Ehehindernisses vis et metus in diesem Falle vorhanden sind. I. Haben wir hier einen metus gravis, und zwar nicht bloß relative, sondern absolute gravis: metus mortis. Indem Sempronius die ärztliche Behandlung des schwerkranken Kindes verweigerte, bedrohte er dasselbe mit dem Tode, und die der Mutter durch diese Capitaldrohung eingeflößte Furcht ist um so größer, als gerade bei der Diphtheritis in der Regel nur augenblickliche Hilfe Rettung bringen kann, und der Clara zur Abwendung der drohenden Gefahr kein anderes Mittel

zu Gebote stand, als die Einwilligung zur Ehe mit einem Manne, den sie aus Abneigung wiederholt abgewiesen hatte. II. Ist die begründete Furcht, der Clara auf widerrechtliche Weise eingeflößt, *metus injustus*, weil Sempronius, als der einzige Arzt im Orte, verpflichtet war, dem an ihn ergangenen Rufe bedingungslos zu folgen. III. Ist die Furcht eingejagt von Außen, ab *extrinseco*, a causa libera, durch den die Hilfe verweigernden Sempronius, und zwar IV. in ordine ad matrimonium, da der Genannte die Mutter ängstigt in der ausgesprochenen Absicht, dadurch ihre Einwilligung zu einer Ehe mit ihm zu erzwingen. Aus allen diesen Gründen ist Clara ohne Zweifel berechtigt, die gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung ihrer Ehe mit Sempronius wegen des Hindernisses *vis et metus* anzusprechen.

Es bleibt nur noch der Zweifel zu lösen, ob nicht etwa Clara wegen ihres zeitweiligen Zusammenlebens mit Sempronius und der Consummation der Ehe ihr Klagerecht auf Ungiltigkeit derselben verloren habe. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich sagt hierüber im § 116: „Wegen . . . widerrechtlichen Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher . . . dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er . . . nachdem eine Furcht, wie sie zur Entkräftigung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die ehliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das ehliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.“ Hiermit stimmt auch der § 96 des allg. bürgerl. Gesetzbuches in der Hauptsache überein.

Aus den Worten der Anweisung: „wenn er, nachdem die Furcht aufgehört hat, die ehliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder das ehliche Zusammenleben freiwillig fortsetzt“, geht schon hervor, daß weder durch die Leistung der ehlichen Pflicht allein, noch auch durch das bloße längere Zusammenleben das Bestreitungsrecht des schuldlosen Gatten verloren gehe, sondern daß dieses Recht erst erlöscht, wenn er, befreit von jeder Furcht, freiwillig das ehliche Leben fortsetzt, denn hier gilt die allgemeine Regel: daß, solange derselbe Grund zur Furcht besteht, auch die Furcht selbst mit ihren Wirkungen als fortbestehend angenommen werden müsse; welchen Grundsatz auch die Rota Romana in ihren Decisionen vom 23. Jänner 1589 und 19. Decemb. 1614 anerkannt hat mit den Worten: „Durante causa metus omnia consentur ex eodem metu facta, etiam quod fiant aliqui actus, qui videntur spontanei, nisi is, cui fuit illatus metus, constitutus fuerit in plena libertate.“ Welche auf ausdrückliche positive

Bestimmungen (cap. 14 de spons. et matrim. und cap. 10 de procuratoribus) beruhende Rechtsmaxime die S. Congr. Concil. und die Rota Romana bei allen ihren Entscheidungen beobachtet haben, selbst in Fällen, wo das Zusammenleben solcher Scheineheleute durch mehrere Jahre gedauert hatte und inzwischen von ihnen Kinder erzeugt worden waren. (Cf. die Entscheidung im neuesten Nullitäts-Processe der Prinzessin Marie von Hamilton.)

Allerdings kann man sich eine christlich gesinnte Frau denken, welche im ganzen gleichen Falle, wie Clara, aus Liebe zu ihrem Kinde Gott dem Herrn das Opfer ihres freien Willens darbringt, und einem ungeliebten Manne ihre Hand reicht mit dem festen Vorsatze, unter allen Umständen die ihm am Altare gelobte Liebe und Treue unverbrüchlich zu bewahren, und auch der ehelichen Pflicht als solcher (ex affectu maritali) sich zu unterziehen; bei welcher Voraussetzung die Ehe schon ursprünglich gültig geschlossen worden wäre, und von einem Bestreitungsrechte natürlich keine Rede sein könnte. Jedoch alle in unserem Falle angegebenen Umstände zwingen uns, bei Clara von allem dem gerade das Gegentheil anzunehmen.

Clara hegte offenbar schon vor der Erkrankung ihres Kindes eine Abneigung gegen Sempronius, wie dieß aus der wiederholten Abweisung seiner Bewerbungen hervorgeht, und aus dem Factum, daß sie gleich nach dem Tode ihres Kindes ihn verlassen hat, muß man nothwendig schließen, daß ihr Widerwillen gegen diesen Mann auch nach der Eheschließung noch fortgedauert, wenn nicht gar zugenommen, und sie nur unter dem Drucke derselben Furcht, welche sie zum Eheconsense bewogen, auch zur Copula sich herbeigelassen habe, nämlich der Furcht, daß, falls sie diese verweigerte, der Arzt durch Vernachlässigung oder falsche Behandlung ihres Kindes sich rächen, und das Leben desselben gefährden könnte.

Hieraus folgt, daß die von Clara „durante causa metus“ geleistete eheliche Pflicht kein actus spontaneus gewesen war, und somit ihr Klage- und Bestreitungsrecht ungeschmälert fortbestand, so daß, wenn sie, — was in diesem Falle keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt, — das Vorhandensein obgenannter zur Constituirung des vernichtenden Ehehindernisses der Furcht und Gewalt nothwendigen Punkte, nämlich die Thatfachen: daß Sempronius durch widerrechtliche Verweigerung der ärztlichen Hilfe das Leben ihres Kindes bedroht habe in der Absicht, sie dadurch zum Eheconsense zu zwingen, und daß sowohl die Abschließung, als auch die Consummation ihrer Ehe, als durch große Furcht erzwungen, ihrerseits eine unfreiwillige gewesen sei, — vollständig beweisen kann (§ 147 der Anweisung und § 99 des allg. bürgerl. Gesetzbuches) jedes competente kirchliche und öster-

reichisch = staatliche Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen mußte.

Abmont.

† Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

III. (Defraudation durch Connivenz der Beamten und Restitutionspflicht.) Ein mit der Post reisender Priester, der ein Gepäck im Gewichte von 41 Klg. bei sich führte, bezahlte zuerst das Fahrgeld für sich und wollte hierauf die Tage für sein Gepäck entrichten. Während der eine Postbeamte erklärte, 10 Klg. sind frei, für das Uebergewicht muß bezahlt werden, trat ein zweiter Postbeamter, der anwesend war, inzwischen und erklärte, so eine Kleinigkeit abzuwägen, sei nicht der Mühe werth; das Gepäck könne schon so (d. i. frei) mitfahren. Die Einzahlung für das Uebergewicht im Gepäck unterblieb, was dem betreffenden Priester zuerst nicht wunderbar vorkam (d. h. nicht als Unrecht sich bemerklich machte); er bezahlte dem betreffenden Beamten als Anerkennung seiner Zuvorkommenheit zwanzig Kreuzer Trinkgeld, während er den Betrag von beiläufig einem Gulden ersparte. Der Entzug des Portobetrages ist Defraudation gegenüber der Postcasse, beziehungsweise dem Staatsärar.

Es fragt sich: a) ist der Priester an der Defraudation mit-schuldig? b) ist er deswegen ersatzpflichtig? c) ist er zur Anzeige der untreuen Postbeamten zu verpflichten?

ad a) Der Priester, der hier in Frage kommt, ist an der vorliegenden Defraudation nicht schuldig oder nicht mit-schuldig. Die Defraudation gieng allerdings aus der Unterlassung der Porto-bezahlung des Priesters hervor; allein diese Unterlassung selbst war ihm durch das Verhalten der Postbeamten wider Willen aufgedrungen worden; sie war ihm in dem Momente, in dem sie wirkte, d. i. die Defraudation hervorbrachte, in Folge seiner Inadvertenz wenigstens als ungerecht nicht bewußt, weßwegen auch nicht freiwillig und kann ihm folglich als ungerecht auch nicht zugerechnet werden. Es bestand auch zwischen ihm einerseits und den Postbeamten anderseits keine Verabredung zum Zwecke der Defraudation. Vielmehr muß die wirk-same Ursache der ungerechten Defraudation ausschließlich in dem Verhalten der Postbeamten gesucht, und primär in der Weigerung jenes Beamten, der das Abwägen des Gepäcks wegen zu großer Unbequemlichkeit oder Umständlichkeit verhinderte, secundär in der Nachgiebigkeit jenes Beamten, der auf Einfluß des ersteren von der Forderung der Portobezahlung Umgang nahm, gefunden werden. Der reisende Priester, der sich zur Bezahlung tarifmäßigen Gepäck-porto's anfänglich bereit erklärt hatte, dessen Zahlung aber nicht angenommen wurde, verhielt sich nur occasionell, wie eine accidentelle oder materielle Ursache zur Defraudation.